

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs1 BauGB zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 04/21 „Solarpark Schernikau“ im OT Schernikau der Stadt Arendsee (Altmark)

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan nach der Beschlussfassung "eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde". Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans im Sinne des § 214 BauGB gehen von dieser zusammenfassenden Erklärung nicht aus, da diese (außerhalb des Abwägungsverfahrens zu verfassende) Erklärung einen zustande gekommenen Bauleitplan voraussetzt.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die zu berücksichtigenden Umweltbelange sind im Wesentlichen im Umweltbericht gemäß den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan und stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar. Das Ergebnis der Umweltprüfung wurde den Gremien jeweils vor den Beschlussfassungen für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Bürger), § 4 Abs.1 BauGB (Behörden) und § 2 Abs. 2 BauGB (Nachbargemeinden), der öffentlichen Auslegung / Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der zweiten Behördenbeteiligung (gemäß § 4, Abs.2 BauGB) und dem Satzungsbeschluss gemäß §10 BauGB vorgelegt und in den jeweiligen Abwägungen berücksichtigt. Die Ergebnisse der Abwägungen wurden in die jeweiligen Fassungen des Umweltberichtes integriert.

Die Umweltprüfung umfasst insbesondere die Ermittlung und Bewertung umweltrelevanter Auswirkungen durch die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Auf Grundlage einer bewertenden Bestandsaufnahme, die im Rahmen einer Biotoptypenerfassung, eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der Auswertung vorhandener ökologischer Daten (Landschaftsrahmenplan, Internet, Detailabsprachen mit den Fachbehörden etc.) erstellt wurde (alle im gebilligten Umweltbericht integriert), wurden die zu erwartenden Auswirkungen auf die umweltprüfungsrelevanten Schutzgüter untersucht, wobei jeweils die durch die Bebauungsplanung ermöglichten maximal zulässigen Eingriffe zugrunde gelegt wurden (ausführliche Erörterungen können dem Umweltbericht entnommen werden).

Im Umweltbericht wurden zunächst die umweltprüfungsrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie die im Hinblick auf die Umweltbelange planungsrelevanten Vorgaben aufgeführt. Sodann erfolgte zunächst eine (nach Schutzgütern differenzierte) Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes und der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete (Basisszenario). Außerdem wurden die Entwicklungen der Schutzgüter bei nicht Durchführung der Planung prognostiziert, um die sog. „Null-Variante“ im Sinne des UVPG zu beschreiben.

Darauf basierend, wurde – wieder getrennt nach den einzelnen Schutzgütern und unter Berücksichtigung potenzieller Wechselwirkungen - eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der vorliegenden Planung erstellt.

Das Plangebiet ist eine ca. 14,7 ha große Fläche in der Gemarkung Schernikau auf der Flur 3, auf den Flurstücken 124 /74, 126/74 und 127/74. Das Plangebiet ist im Wesentlichen eine südöstlich von Schernikau liegende große Ackerfläche, die im Westen und Süden von einer Baumheckenstruktur zum unmittelbar angrenzenden Wirtschaftsweg abgegrenzt wird. Im Südosten bzw. Osten verläuft der Fleetgraben von dessen Oberkante das Plangebiet den gesetzlich relevanten Abstand bezgl. Baulicher Anlagen einhält. Der höchst Punkt des mit weniger als 1% nach Südost abfallenden Plangebietes liegt am Wirtschaftsweg nach Sanne im Nordwesten bei 30,8 m NHN, der niedrigste Punkt in der Nähe des Rademiner Fleetgrabens bei ca. 28,40 m NHN.

Nach Nordwesten grenzt an die Ackerfläche des Plangebietes abermals eine Ackerfläche an, die durch einen nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg ihren Abschluss findet. An diesen wurde vor über 40 Jahren eine Baumreihe angepflanzt, die heute mit der hochwertigen Baumheckenstruktur im Westen und Süden des Plangebietes den Planbereich landschaftsvisuell gut einbindet.

Auf der Fläche wird eine Agri-PV Anlage errichtet, die der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 04/21 „Solarpark Schernikau“ planungsrechtlich sichert. Es handelt sich um eine Bodenanlage mit großen Abständen zwischen den Modulreihen (>12m), damit die landwirtschaftliche Produktion zu mehr als 80% aufrechterhalten werden kann. Die Anlage wird Ost-West ausgerichtet und folgt über ein einachsiges Nachführsystem dem Sonnenstand. Bei Ernte- oder anderen landwirtschaftlichen Tätigkeiten können die Module aus dem Arbeitsbereich des Landwirts rausgeschwenkt werden. Die Anlage wird auf 30 Jahr beschränkt und danach zurückgebaut und wieder vollumfänglich in die landwirtschaftliche Produktion überführt.

Tiere und biologische Vielfalt

Im Plangebiet und dessen Umgebung wurden gemäß Absprachen mit der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel faunistische Untersuchungen durchgeführt, um insbesondere festzustellen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des Besonderen Artenschutzes gemäß §44 BNatschG ausgelöst werden.

Für das Plangebiet wurden durch das untersuchende Büro Naturschutzgutachten MEROPS im Jahre 2021, 5 Brutpaare der Feldlerche festgestellt. Ferner wurden 2 Reviere der Wiesenschafstelze sowie in der ökologisch als hochwertig zu fassenden Baumheckenstruktur und deren Grassäumen der Neuntöter, die Goldammer, der Ortolan, die Heidelerche, die Dorngrasmücke, die Klappergrasmücke u.a. festgestellt.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich an dem Basisszenario bis auf die Abundanz der Feldlerchenbrutpaare, die sich nach Witterung und Anbauprodukten orientiert, nichts Wesentliches verändern.

Mit Umsetzung der Planung sind Konflikte mit dem Verbotstatbeständen des Besonderen Artenschutzes, insbesondere für die Feldlerche, zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel abgestimmt, dass im Vorhabengebiet 7 und präventiv außerhalb des Plangebietes 3 weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Besonderen Artenschutz umgesetzt werden, um die betroffenen Funktionalitäten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Die Effektivität dieser Maßnahmen wird durch ein Monitoring nach Umsetzung des Vorhabens kontrolliert. Diese Maßnahmen sind nicht nur für die betroffenen Arten relevant, die dem Besonderen Artenschutz unterstehen, sondern bilden darüber hinaus wichtige Trittsteine für die Arten, die dem Allgemeinen Artenschutz unterstehen. Die Umsetzung der Planung kann vor diesem ohne Konflikte mit den Regelungen des besonderen und allgemeinen Artenschutzes (Tiere und biologische Vielfalt) erfolgen.

Pflanzen und biologische Vielfalt

Der prägende Biotoptyp im Plangebiet ist ein Intensiv-Acker. Zwischen diesem und dem im Westen und Süden verlaufenden Wirtschaftsweg befindet sich eine hochwertige von einem Grassaum umgebene Baumheckenstruktur. Zum Fleetgraben ist ebenfalls ein Saum aus Grünland mäßiger Artendiversität ausgeprägt. Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an diesem Zustand nichts ändern. Mit Durchführung der Planung kommt eine Agri-PV Anlage ausschließlich im Bereich der Ackerfläche zu liegen.

Hauptnutzungsart und Biotoptyp wird der Acker bleiben, da die landwirtschaftlich nutzbare Fläche zwischen den Modulreihen eine Breite von 12 m aufweist. Unter den Modultischen entsteht auf 1,64 m Breite ein landwirtschaftlich nicht nutzbarer Streifen, der in Extensivgrünland überführt wird. Gleiches ist für Restflächen, die zukünftig landwirtschaftliche nicht mehr nutzbar sind, vorgesehen. Die Bereiche der hochwertigen Hecken und der Flächen zum Fleetgraben bleiben von der Anlage unberührt. In der Anlage werden zusätzlich 7 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche realisiert, die aus einer Kombination von Feldlerchenfenster und das Feldlerchenfenster umgebende Brachflächen bestehen.

Im Plangebiet von 142.300 m² Größe, nehmen die Füße der Modultische, die Anlagen wie Trafohäuschen, Übergabestationen, Löschwasserkissen die alle (nicht fest verbunden) nur auf die Erde abgestellt werden, sowie die Zufahrten insgesamt weniger als 1.500 m² (ca. 1%) ein. Demgegenüber stehen Aufwertungen durch die extensiven Wiesenstreifen unter den Modultischen, durch die Artenschutzflächen, nicht mehr nutzbaren extensiven Restflächen und den Ausgleichsflächen in einem Gesamtumfang von 16.253m². Die restlichen Flächen (Ackerflächen, vorhanden Baumheckenstrukturen, Säume etc.) bleiben gegenüber dem gegenwärtigen Zustand unverändert.

Somit kann durch die vorgesehenen Maßnahmen eine erhebliche ökologische Aufwertung im Plangebiet erbracht werden.

Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft und Fläche

Der für die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt erläuterte Sachverhalt, dass mit der Umsetzung des Vorhabens eine ökologische Aufwertung einhergeht, kann auch für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft konstatiert werden.

In Bezug auf den Boden geht auf eine 30 Jahre befristete Flächeninanspruchnahme von ca. 1% der Größe des Plangebietes einher. Dieser Inanspruchnahme stehen Bodenverbesserungen im Bereich der Ausgleichsflächen etc. von 1,6 ha (ca. 11 %) und eine Verringerung des Windabtrages sowie einer Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf der gesamten Fläche gegenüber, so dass die Umsetzung der Planung auch für das Schutzgut Boden positiv zu werten ist.

Bezüglich des Wassers stellen sich keine erheblichen Veränderungen gegenüber der gegenwärtigen Situation ein. Regenwasser kann breitflächig vor Ort versickern. Die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln führt zu einer „zarten“ Verbesserung gegenüber der gegenwärtigen Situation (Grundwasser). Gegenüber dem Fleetgraben weisen die baulichen Anlagen einen ausreichenden Abstand auf. Auswirkungen auf das Oberflächengewässer sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben.

Für die Schutzgüter Klima und Luft weisen Fotovoltaik-Anlagen bei trockenen Wetterlagen eine günstigere mikroklimatische Ausprägung aufgrund der Verschattung und durch die Wiesenbestände strukturierteren Ausgestaltung der Ackerfläche auf. Letztere bewirken auch eine stärkere Gliederung der Ackerfläche und wirken somit der Deflation und damit der Staubbildungen entgegen.

Zum Schutzgut Fläche ist anzumerken, dass für 30 Jahre eine Inanspruchnahme von knapp 1.500 m² durch bauliche Anlagen gegeben ist. Demgegenüber stehen Flächen von 1,6 ha Größe gegenüber, die eine erhebliche ökologische Aufwertung verursachen, so dass aus ökologischer Sicht die Flächenbilanz in der Gegenüberstellung Bestand und Umsetzung der Planung ebenfalls als positiv zu werten ist.

Landschaftsbild

Die Anlage wird über einen Zeitraum von 30 Jahren eine landschaftsvisuelle Veränderung (ca. 5 m hohe Module) auf den Ackerflächen südöstlich von Schernikau bewirken. Danach wird die Anlage wieder in landwirtschaftliche Flächen überführt. Die Anlage wird jedoch durch die im Westen und Süden entlang des Wirtschaftsweges verlaufende Baumheckenstruktur, den Gehölzen am Fleetgraben und der im Norden vor 40 Jahren angepflanzten Baumheckenstruktur visuell gut in die Landschaft eingebunden. Erhebliche visuelle Beeinträchtigungswirkungen verbleiben durch die Realisierung der Anlage nicht.

Kultur und Sonstige Sachgüter

Zwischen Vorhabenträger und dem Landesamt für Archäologie und Bodendenkmalpflege wurde ein Vertrag vereinbart, das Plangebiet bezüglich potenzieller Vorkommen von Bodendenkmälern zu untersuchen. Vor diesem Hintergrund bleiben die Belange Kultur und sonstige Sachgüter gewahrt.

Auswirkungen auf den Menschen, Einsatz erneuerbarer Energien, effizienter Nutzung von Energien, schwere Unfälle und Summationswirkungen

Für die spezifische Ausgestaltung der Agri-Photovoltaik Anlage Schernikau kann insgesamt eine Win-Win Situation konstatiert werden. Maßgebliche Nutzung bleibt der Landwirtschaft. Dies konnte über eine spezielle, vom Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE) ausgearbeitete Studie zum Produktionserhalt dargelegt werden. Mit Umsetzung des Vorhabens verringert sich die Landnutzungseffizienz um max. 15 %. Gegenüber konventionellen Anlagen, weist die Agri-PV Anlage eine um 40% geringere Energieausbeute auf, was jedoch den gegebenen Aufnahmekapazitäten des vorhandenen Stromnetzes Rechnung trägt. Auf ein und derselben Fläche können mit akzeptablen Verlusten Landwirtschaft und Energiegewinnung betrieben werden und das bei einer insgesamt positiven ökologischen Bilanz.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Bevölkerung und der menschlichen Gesundheit gehen von der Anlage nicht aus. Sie dient der Gewinnung regenerativer Energien und weist anlagenspezifisch keine Risiken für schwere Unfälle und Katastrophen auf. Negative Summationswirkungen mit anderen Planungen sind nicht gegeben.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits-, Behördenbeteiligung sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt und in die Abwägungen eingestellt. Die teilweise sehr umfangreiche Auswertung (Stellungnahmen und Beschlussvorschläge) der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der baugesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 und 4 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden (gemäß § 2 Abs. 2 BauGB) an o.g. Bebauungsplanung sowie die einzelnen Abwägungen und Abstimmungen des Planungsträgers sind in den jeweiligen Sitzungsniederschriften dokumentiert.

Die Ergebnisse der Abwägungen wurden zu jedem Planungsschritt in die Planung eingearbeitet. Die Beschlussfassung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans 04/21 „Solarpark Schernikau“ integriert somit auch die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden.

3. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan 04/21 „Solarpark Schernikau“ ist aus den Vorgaben des gesamtäumlichen Konzeptes zu Photovoltaikfreiflächenanlagen der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) entwickelt und bildet für den Ortsteil Vissum – Kassuhn - Schernikau den einzigen Standort, der für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Verfügung steht.

Arendsee (Altmark),

Klebe Bürgermeister

17.12.2024
Stadt Arendsee (Altmark)
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)

